Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 166-15

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	08.07.2015
Verfasser:	Benjamin Mors	AZ:	902.041

Gremium	**Termin**	**Ö-Status**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	28.07.2015	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2016

Nach § 14 Kommunalabgabengesetz Gebühren dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, die nach § 12 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung bei kostenrechnenden Einrichtungen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen den Gegenwert für die Nutzung des im Vermögen gebundenen Kapitals dar. Als angemessen ist ein Zinssatz anzusehen, der sich unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von Eigen- und Fremdkapital als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten durchschnittlich ergibt.

Bisher wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 % kalkuliert. Die letzte Anpassung des Zinssatzes ist durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 14.10.2003 vollzogen worden (Drucksache Nr. 203-03). Bereits im Rahmen der letzten allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt wurde angeregt den kalkulatorischen Zinssatz dem veränderten Zinsniveau anzupassen.

Da die Stadt Engen in vergangenen Jahren kein Fremdkapital aufgenommen hat, werden für das eingesetzte Eigenkapital (entsprechend der Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)) die durchschnittlichen Umlaufrenditen inländischer festverzinslicher Wertpapiere (Entwicklung nach den Berichten der Deutschen Bundesbank) zugrunde gelegt. Diese betrugen:

Kalenderjahr	Jahresdurchschnitt
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,7
2007	4,3
2008	4,2
2009	3,2
2010	2,5
2011	2,5
2012	1,4
2013	1,4
2014	1,0

Durchschnitt 2003 bis 2014: **2,9 %**

Der Bemessungszeitraum für die Berechnung kann sich an langfristigen Geldanlagen orientieren, weshalb der oben aufgeführte Zeitraum von 12 Jahren noch als angemessen betrachtet wird.

Es wird vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz ab 2016 auf 3 % zu ändern.
Damit ist die Kontinuität zu den Gebührenberechnungen der vergangenen Jahre weitgehend gegeben und die letztjährigen Entwicklungen in Richtung des Niedrigzinsniveaus finden Eingang in die Berechnungen.

Die Mindereinnahmen, die durch verminderte ansatzfähige Kosten in den Bereichen der Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen entstehen, betragen etwa 80.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat setzt den kalkulatorischen Zinssatz ab dem 01.01.2013 auf 3,0 % fest.

Anlagen:

Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen